STRAFRECHT AT



Wichtige Hinweise

Alle hier im Buch wiedergegebenen Inhalte wurden sorgfältig von mir und meinem Team aufgeschrieben und kontrolliert. Dennoch bleibt der Inhalt ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit und jeder ist selbst dafür verantwortlich, diese Inhalte anzuwenden und auszuüben.

Ein Nachdruck dieses Skripts oder eine Verwendung innerhalb eines Seminars oder in anderen etwaigen Medien ist nur mit einer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung von unserem Team möglich. Unsere Kontaktadresse finden Sie auf unserer Homepage.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und viel Erfolg beim Lernen! Ihr Paragraph31 Team!

© 2021 paragraph31

Strafrecht AT Workbook - Lösungen

<u>Aufgabe 1:</u> Beantworten Sie die unten gestellten Fragen und Aufgaben:

a) Das StGB besteht aus zwei Teilen. Dem allgemeinen Teil und dem besonderen Teil. Bitte geben Sie an unter welchen Paragraphen wird diese zwei Teile im StGB finden!

Allgemeiner Teil = § 1 StGB - § 79b StGB

Besonderer Teil = § 80 StGB - § 358 StGB

- **b)** Unterstreichen Sie bitte den Teil, welcher für uns in diesem Workbook von besonderer Bedeutung sein wird!
- **c)** In welcher Wechselbeziehung stehen allgemeiner und besonderer Teil? Sind sie voneinander abhängig?

Hier gilt im Grunde das Gleiche wie auch im BGB. Der allgemeine und besonderer Teil sind voneinander abhängig. Dem besonderen Teil würde ohne den allgemeinen Teil die Grundlagen fehlen, um eine Person bestrafen zu können, wohingegen dem allgemeinen Teil ohne den besonderen Teil die Strafdelikte fehlen, um eine Person bestrafen zu können. AT und BT stehen somit in einer Wechselbeziehung und sind nur zusammen vollständig uns anwendbar.

d) An welchem Datum ist das Strafgesetzbuch in Kraft getreten?

Am 01.01.1872.

<u>Aufgabe 17:</u> Unten sehen Sie verschiedenen Sachverhalte. Entscheiden Sie um was für eine Art von Kausalität es sich handelt!

a) A und B streiten sich. A entschließt sich spontan B zu töten, zieht sein Butterfly-Messer und sticht insgesamt 45 x auf B ein. B ist auf der Stelle tot. B wäre aber ohnehin zwei Wochen später bei einer Heißluftballonfahrt ums Leben gekommen.

Art der Kausalität: Hypothetische Kausalität

b) C und D haben sich auf einem Hinterhof dazu verabredet mit einer 9mm Pistole auf Dosen zu schießen. Schon früher haben sie dies gerne gemacht, damals allerdings noch mit Plastikkugeln und einer sogenannten "Soft-Air" Waffe.

Nach ein paar Aufwärmschüssen überreicht A dem B die Waffe, dieser zielt auf eine der aufgestellten Dosen und feuert eine Kugel ab. Die Kugel prallt allerdings zunächst unglücklich von der Dose und anschließend von einer Hauswand ab und trifft C in der Schulter. D ruft umgehend den Krankenwagen und kann im Krankenhaus gerettet werden.

Art der Kausalität: Atypische Kausalität

c) E und F sind die Töchter von Immobilienhai I. I hat E und F als Erben in sein Testament eingetragen, was die beiden auch wissen. Beide beschließen zur gleichen Zeit unabhängig voneinander dem Leben des I ein Ende zu setzen, um sich endlich ein Leben voller Luxus zulegen zu können.

Dafür mischen E und F unabhängig voneinander dem I Gift in den Kaffee. Beide Giftdosen würden für sich alleine schon den Tod des I herbeiführen. I trinkt den Kaffee und verstirbt an Ort und Stelle.

Art der Kausalität: Alternative Kausalität

d) Xander (X) möchte Patrick (P) umbringen, weil dieser ihm noch 500€ schuldet und seit einem Jahr nicht zurückgezahlt hat. X hat den P hierbei mehrfach vor Konsequenzen gewarnt. X beschließt dem P Rattengift ins Essen unterzumischen und setzt seine Tat auch um.

Noch bevor das Gift im Körper des P anfängt zu wirken, überfällt Boris (B) den P. Bei dem Überfall schlägt B mit einem Totschläger auf P ein, um diesen einzuschüchtern. P stirbt auf Grund der Schläge an einer schweren Gehirnblutung.

Art der Kausalität: Überholende Kausalität

<u>Aufgabe 26:</u> Unten finden Sie die verschiedenen Ansichten beim Meinungsstreit, wann genau der dolus eventualis vorliegt. Hierbei wird zwischen den Theorien unterschieden, die nur eine kognitive Komponente verlangen und den Theorien die zusätzlich dazu eine voluntative Komponente fordern. Bitte entscheiden Sie welche Theorie kognitiv und welche voluntativ ist.

Gleichgültigkeitstheorie = Zum Vorliegen des dolus eventualis kommt es darauf an, ob dem Täter der tatbestandliche Erfolgseintritt gleichgültig ist.

Wahrscheinlichkeitstheorie = Der dolus eventualis ist zu bejahen, wenn der Täter den Erfolgseintritt für wahrscheinlich hält.

Ernstnahmetheorie = Der Dolus eventualis ist gegeben, wenn der Täter ernsthaft davon ausgeht, der tatbestandsmäßige Erfolg werde eintreten.

Billigungstheorie = Dolus Eventualis liegt vor, wenn der Täter den tatbestandlichen Erfolg billigend in Kauf nimmt.

Möglichkeitstheorie = Der dolus eventualis ist zu bejahen, wenn der Täter den Erfolgseintritt für möglich hält.

Risikotheorie = Zum Vorliegen des dolus eventualis muss der Täter davon ausgehen, dass er ein gesteigertes Risiko für die Verwirklichung des tatbestandsmäßigen Erfolgs setzt.

Kognitive Theorien	Voluntative Theorien
1. Möglichkeitstheorie	1. Gleichgültigkeitstheorie
2. Wahrscheinlichkeitstheorie	2. Billigungstheorie
3. Risikotheorie	3. Ernstnahmetheorie

Zusatzfrage: Welchen beiden Theorien folgen wir?

- 1. Billigungstheorie
- 2. Ernstnahmetheorie

<u>Aufgabe 30:</u> Geben Sie zehn verschiedene Rechtfertigungsgründe, mitsamt des jeweiligen Paragraphen an, falls ein solcher besteht.

- 1. Notwehr/Nothilfe, § 32 StGB
- 2. Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB
- 3. Defensivnotstand, § 228 BGB
- 4. Aggressivnotstand, § 904 BGB
- 5. Rechtfertigende Einwilligung
- 6. Mutmaßlich rechtfertigende Einwilligung
- 7. Hypothetische Einwilligung
- 8. Festnahmerecht, § 127 StPO
- 9. Lieferung unbestellter Waren, § 241a BGB
- 10. Besitzkehr, § 859 II BGB

<u>Aufgabe 31:</u> In welcher Reihenfolge darf sich ein Angegriffener bei einem eingeschränkten Notwehrrecht wehren?

- 1. Flucht/ Ausweichen/ Dritte zu Hilfe holen
- 2. Schutzwehr
- 3. Trutzwehr

Zusatzfrage: Aus welchem Grund ist das Notwehrrecht in manchen Fällen nicht geboten?

Innerhalb der Notwehr nach § 32 StGB gibt es im Gegensatz zum rechtfertigenden Notstand keine Güter- und Interessenabwägung.

Allerdings muss das Notwehrrecht dennoch in manchen Fällen eingeschränkt werden, um einen Missbrauch der Notwehr zu unterbinden. Aus diesem Grund prüft man innerhalb der Gebotenheit einige Spezialfälle der Notwehr, bei denen ein eingeschränktes oder sogar kein Notwehrrecht besteht.